

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	14.03.2022
Rechnungsprüfungsausschuss	15.03.2022

Sachstand zum Cash Pooling

Die Verwaltung verfolgt seit längerem das Ziel der schrittweisen Einführung eines sog. Cash Poolings. In einer ersten Stufe sollte eine Bündelung der stadtinternen Konten erfolgen, in einem zweiten Schritt ist eine sukzessive Einbindung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (eE) geplant. Diese sechs Einrichtungen (Veranstaltungszentrum der Stadt Köln eE, AWB eE, Gürzenich Orchester eE, Walraff-Richartz-Museum eE, Gebäudewirtschaft eE und Bühnen eE) haben zwar eine Verselbstständigung gegenüber der Kernverwaltung erfahren und wirtschaften in der Folge grundsätzlich eigenverantwortlich auf Basis eines eigenen Wirtschaftsplans und unter Leitung kaufmännisch agierender und verantwortlicher Betriebsleitungen, sie verfügen aber nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit.

In einem dritten Schritt wäre langfristig auch eine Einbeziehung der rechtlich verselbständigten Beteiligungsunternehmen in privater und öffentlicher Rechtsform denkbar. Hierbei wären besondere rechtliche und organisatorische Anforderungen zu beachten.

Ausrichtung und Zweck des Liquiditätsverbundes

Der Zweck eines Liquiditätsverbundes (Cash Pool) liegt grundsätzlich in einer verbundweiten Nutzung der vorhandenen Mittel aus operativen Tätigkeiten. Dadurch soll sich die Liquiditätshaltung in Summe reduzieren bzw. notwendige Kreditaufnahmen insgesamt minimieren und gegebenenfalls die Erzielung von günstigeren Konditionen für die verfügbare Liquidität bzw. aufzunehmende Liquidität bewirken. Angesichts der bestehenden Verwahrensentgelte liegt ein Fokus derzeit auf der automatischen Platzierung von überschüssigen Liquiditätsmitteln der teilnehmenden Einheiten (zunächst: eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen) bei der Kernverwaltung, um eine valide, risikoarme Verwendung von Liquiditätsmitteln zu ermöglichen.

Allerdings ist ein Cash Pool grundsätzlich „in beide Richtungen“ angelegt – m.a.W. er ermöglicht den an das Cash Pooling angebotenen externen Einheiten auch, ihre Liquiditätsbedarfe über das Pooling abzudecken und kann damit Refinanzierungsbedarfe der bündelnden Stelle (Kernverwaltung) am Markt auslösen, die tagesscharf durch Liquiditätskredite der Stadt zu decken sind, wobei die haushaltsrechtlichen Vorgaben (u.a. die Liquiditätskreditobergrenze) zwingend einzuhalten sind.

Dabei ist dem Cash Pooling systemimmanent, dass Liquiditätsbeanspruchungen durch die eE im Zuge der täglichen Bündelungen im Einzelfall nicht im Voraus planbar sind. Daher steht eine fallweise Einzelfall-Genehmigung von Kreditbeziehungen dem automatisierten Mechanismus im Liquiditätsverbund entgegen. Vor diesem Hintergrund und der derzeit vorrangig im Fokus stehenden Bündelung von Liquidität ist geplant, die Inanspruchnahme von Krediten für die eE vertraglich zunächst auf einem konservativen Niveau zu limitieren. Die Höhe der Limits wären erstmalig bei Beitritt zum Cash Pool zu definieren und im Folgenden, mind. einmal jährlich, zu überprüfen.

Auch bei Einführung eines CashPoolings verbleibt die Liquiditätsplanung und -disposition auf Ebene der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in deren selbständiger Verantwortung. Diese haben die Regularien und die vertragliche Limitbegrenzung zu beachten. Eine automatisierte Limitbegrenzung im Cash Pooling ist nicht möglich; eine nachträgliche tägliche Überwachung der Einhaltung der Limits durch die Kämmerei ist geplant. Die Limitauslastung im Einzelnen, aber auch für die Kernverwaltung insgesamt, wird durch die Kämmerei controlled, wobei je nach Auslastungsstufe verschiedene Rechtsfolgen und Maßnahmen vorgesehen sind. In die tägliche Überwachung einbezogen wird auch die Prüfung der Einhaltung der Gesamobergrenze für Liquiditätskreditaufnahmen des Kernhaushalts von derzeit EUR 2,8 Mrd.

Da die Liquiditätsplanung und –disposition auf Ebene der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in deren selbständiger Verantwortung liegt, führt die Einführung eines CashPoolings nicht automatisch dazu, dass die derzeit parallel beratenen Liquiditätsanlagerichtlinien der eE automatisch obsolet werden. Perspektivisch kann allerdings erwogen werden, den eE eigenständiges Liquiditätsmanagement abseits des CashPoolings zu untersagen. Hierfür bedürfte es einer Änderung der jeweiligen Betriebs-satzungen und im Vorfeld sollten die operativen Erfahrungen mit dem CashPooling evaluiert werden.

Verzinsungsfragen

Die aus dem Pooling entstehenden Rückzahlungsansprüche bzw. -verpflichtungen werden aus beihilferechtlichen Gründen und zur Abdeckung der Pooling-Kosten einem Zins unterworfen, der sich grundsätzlich am Geldmarkt bzw. an den von der Stadt erzielten Konditionen für kurzfristige Kreditaufnahmen orientiert.

Im Fall einer vertragswidrigen Limitüberschreitung sind deutlich spürbare Aufschläge vorgesehen.

IT-Lösung

Das über die Sparkasse KölnBonn von der Hessischen Landesbank zur Verfügung gestellte, web-basierte IT-Tool „Cash Pool Pro“ steuert mittels hinterlegter sog. Poolingstrategien die zahlungsrelevanten Vorgänge (Clearing). Es bietet Übersichten und Auswertungshilfen, etwa zum Stand der Ein- und Auszahlungen pro teilnehmender Einheit oder zur Ermittlung von Zinsansprüchen/ -verpflichtungen.

Sofern in den Poolingkreis solche Konten einbezogen sind, die Kernverwaltung oder teilnehmende Einheiten bei der Sparkassengruppe führen, übernimmt das IT-Tool „S-Zentral“ die Durchführung der Clearing-Vorgänge.

Zahlungsabwicklung / Rechnungswesen

Mit der Durchführung des Poolings der Hauptkonten der teilnehmenden Einheiten auf das Masterkonto der Stadt Köln gehen voraussichtlich täglich für jede teilnehmende Einheit Basisströme sowie in einem festzulegenden Turnus Zinszahlungen einher. Daraus resultieren mehr als 1800 Vorgänge pro Jahr.

Unter Berücksichtigung der Dimensionen von Quantität und Qualität ergibt sich als sinnvoller Ansatz die Anwendung eines automatisierten Verfahrens, das eine buchhalterische Abbildung der Basisströme, ohne tägliche manuelle Vorgänge, wie bspw. die Erstellung von Empfangs- oder Zahlungsanordnungen, ermöglicht. Die konzeptionellen Vorkehrungen sind im Wesentlichen getroffen, nun steht die technische Umsetzung an. Diese mündet in eine Testphase, in der Zahlungs- und buchhalterische Vorgänge in einer vom Realsystem losgelösten Testumgebung erprobt werden. Das Rechnungsprüfungsamt ist in den Prozess einbezogen.

Zeitschiene

Im Anschluss an die o.g. Testphase schließt sich eine Pilotphase im Echtbetrieb mit einer eE an. Nach erfolgreichem Abschluss kann sich sukzessive das Onboarding der restlichen eE anschließen. Der Finanzausschuss wird zuvor über das Ergebnis der Pilotphase unterrichtet.

Den Betriebsleitungen der eE obliegt eine mögliche Einbindung der jeweiligen Betriebsausschüsse im Fall der Anbindung an das CashPooling ihrer Einrichtung.

Gez. Prof. Dr. Diemert